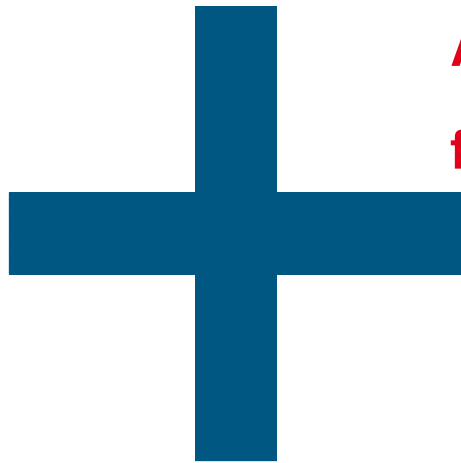




BiMoG

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz



**Auswirkungen auf Corporate Governance
für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute**

Ziele



- Modernisierung des HGB
- Schaffung einer vollwertigen, kostengünstigeren und einfacheren Alternative zu IFRS
- Umsetzung der EU-Abschlussprüferrichtlinie und der EU-Abänderungsrichtlinie in deutsches Recht

Inhalte



- Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften für den handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss
- Erweiterung von Anhangangaben
- Konkretisierung von Überwachungspflichten (Corporate Governance)

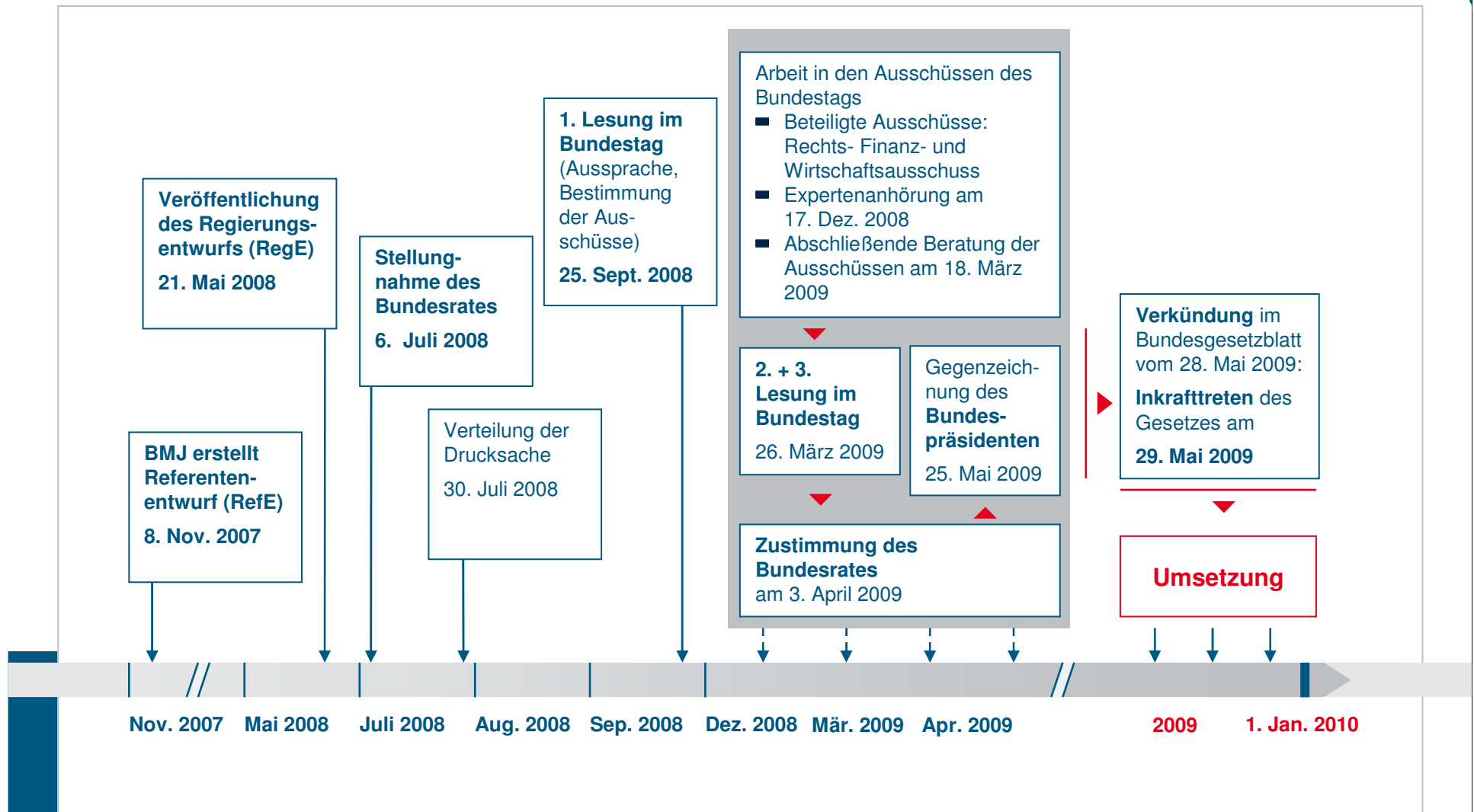
Status



- Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag am 26. März 2009 und Zustimmung durch den Bundesrat am 3. April 2009
- Zeitpunkt der Erstanwendung für die wesentlichen Änderungen zum 1. Januar 2010

Einführung in das BilMoG

Zeitplan und weitere Schritte



Aufsichtsrat: Zusammensetzung und Pflichten

BilMoG-Anforderungen

- Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften müssen im Aufsichtsrat über mindestens ein unabhängiges Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen (§100 Abs. 5 AktG n.F.)
- Dem Aufsichtsrat obliegen konkrete Überwachungsaufgaben hinsichtlich der Finanzberichterstattung, Abschlussprüfung und interner Kontrollsysteme (§107 Abs. 3 AktG n.F.):
 - Überwachung Rechnungslegungsprozess
 - Überwachung Wirksamkeit Risikomanagementsysteme
 - Überwachung Wirksamkeit Interne Kontrollsysteme
 - Überwachung Wirksamkeit Interne Revision
 - Überwachung der Abschlussprüfung

Relevanz für Banken:



Niedrig

Hoch

Strategische Auswirkungen

- Erhöhte Anforderungen an Auswahl des Aufsichtsrats
- Konkretisierung bzw. Erweiterung des Aufgabenfelds des Aufsichtsrats
- Gefahr einer Erhöhung der Aufwendungen für Überwachung und Abschlussprüfung
- Erhöhte öffentliche Erwartungshaltung an die Überwachung der Unternehmen

Umsetzungsfragen

- Erfüllt der Aufsichtsrat die Anforderungen an die Zusammensetzung?
- Inwieweit ändert sich das Aufgabenspektrum?
- Wie sind Prozesse, Arbeitsanweisungen und Dokumentation im Unternehmen aufgrund der Überwachungsaufgaben anzupassen?

Einrichtung eines Prüfungsausschusses

BilMoG-Anforderungen

- Grundsätzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses für alle kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften, die keinen Aufsichtsrat haben (§ 324 Abs. 1 HGB n.F.)
- Einführung einer Ausnahmeregelung für bestimmte Gesellschaften (§ 324 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 HGB n.F.)
- Festlegung von Anforderungen an die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses (u.a. mindestens ein Mitglied mit spezifischem Sachverstand)
- Aufgaben des Prüfungsausschusses (wie AR):
 - Überwachung Rechnungslegungsprozess
 - Überwachung Wirksamkeit Risikomanagementsysteme
 - Überwachung Wirksamkeit Interne Kontrollsysteme
 - Überwachung Wirksamkeit Interne Revision
 - Überwachung der Abschlussprüfung
- Bei Unternehmen mit Aufsichtsrat i.S.d. AktG: Möglichkeit der Übertragung aller oder einzelner Überwachungsaufgaben auf den wahlweise eingerichteten Prüfungsausschuss

Relevanz für Banken:



Niedrig

Hoch

Strategische Auswirkungen

- Prüfung der Pflicht zur Einrichtung Prüfungsausschuss
- Einrichtung eines Prüfungsausschusses evtl. aus Effizienz- und Wirksamkeitsgründen sinnvoll
- Beachtung der Anforderungen an die Auswahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- Übernahme einzelner Aufgaben durch den Prüfungsausschuss und Abstimmung mit Aufsichtsrat

Umsetzungsfragen

- Muss ein Prüfungsausschuss eingerichtet werden bzw. ist eine freiwillige Einrichtung sinnvoll?
- Wer sollte Mitglied des Ausschusses werden?
- Wie sind Prozesse, Arbeitsanweisungen und Dokumentation im Unternehmen aufgrund der Überwachungsaufgaben anzupassen?

BilMoG-Anforderungen

- §107 AktG n.F. regelt die Verpflichtung des Aufsichtsrats/ Prüfungsausschusses, die Wirksamkeit des internen Risikomanagementsystems zu überwachen
- Nach Maßgabe der Begründung zum BilMoG ist das interne Risikomanagementsystem als allgemeines Risikomanagement zu verstehen, das nicht auf die Rechnungslegung beschränkt ist
- §107 AktG n.F. enthält keine Verpflichtung zur Einrichtung eines Risikomanagementsystems, aber laut Begründung zum Regierungsentwurf ist
 - mit der Überwachung die Aufgabe verbunden, zu eruieren, ob Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen des internen Risikomanagementsystems erforderlich sind,
 - bei einem fehlenden Risikomanagementsystem zu prüfen, ob die Einrichtung nötig ist und
 - es im Interesse des Aufsichtsrates, den Vorstand zu veranlassen, stringente Kontrollsysteme und Informationsabläufe zu installieren und so Sorgfaltspflichtverletzungen auszuschließen.

Relevanz für Banken:



Niedrig

Hoch

Strategische Auswirkungen

- Intensivierung der Beziehung zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer (Prüfung des Risikofrüherkennungssystems) und der internen Revision
- Voraussetzung ist die Identifizierung wesentlicher Risiken und eine entsprechende Risikostrategie (Risikoanalyse, -bewertung, -steuerung)
- Abstimmung von Risiko- und Geschäftsstrategie

Umsetzungsfragen

- Wie werden die wesentlichen Risiken identifiziert?
- Wie ist das interne Risikomanagementsystem organisiert?
- Wie erfolgt die regelmäßige Anpassung im Einklang mit der Geschäftsstrategie?
- Sind die bestehenden Systeme ausreichend?

Überwachung der Wirksamkeit des IKS

BilMoG-Anforderungen

- §107 AktG n.F. regelt die Verpflichtung des Aufsichtsrats/ Prüfungsausschusses, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS) zu überwachen
- §107 AktG n.F. enthält keine Verpflichtung zur Einrichtung eines IKS, aber laut Begründung zum Gesetzentwurf ist
 - mit der Überwachung die Aufgabe verbunden, zu eruieren, ob Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen des IKS erforderlich sind,
 - bei einem fehlendem IKS zu prüfen, ob die Einrichtung nötig ist und
 - es im Interesse des Aufsichtsrates, den Vorstand zu veranlassen, stringente Kontrollsysteme und Informationsabläufe zu installieren und so Sorgfaltspflichtverletzungen auszuschließen.

Relevanz für Banken:



Niedrig

Hoch

Strategische Auswirkungen

- Intensivierung der Beziehung zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer (Prüfung des rechnungslegungsbezogenen IKS) und der internen Revision
- Voraussetzung zur Beurteilung der Wirksamkeit ist die Einrichtung und Dokumentation des IKS
- Etablierung eines Regelprozesses zur IKS-Überwachung

Umsetzungsfragen

- Wie werden die Soll-Prozesse/ -Systeme des Unternehmens definiert & wie erfolgt die Gap-Analyse?
- Auf welche Weise kann die zentrale Verfügbarkeit der Kontrollen & Kontrollergebnisse gewährleistet werden?
- In welcher Form muss eine sinnvolle Prozesskette zur Überwachung bis zum Aufsichtsrat gestaltet sein?
- Wie werden Redundanzen & Ineffizienzen vermieden?

Überwachung des internen Revisionssystems

BilMoG-Anforderungen

- §107 AktG n.F. regelt die Verpflichtung des Aufsichtsrats/ Prüfungsausschusses, die Wirksamkeit des internen Revisionssystems zu überwachen
- §107 AktG n.F. enthält keine Verpflichtung zur Einrichtung eines internen Revisionssystems, aber laut Begründung zum Regierungsentwurf ist
 - mit der Überwachung die Aufgabe verbunden, zu eruieren, ob Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen des internen Revisionssystems erforderlich sind,
 - bei einem fehlenden internen Revisionssystem ist zu prüfen, ob die Einrichtung nötig ist und
 - es im Interesse des Aufsichtsrates, den Vorstand zu veranlassen, stringente interne Revisionssysteme und Informationsabläufe zu installieren und so Sorgfaltspflichtverletzungen auszuschließen.

Relevanz für Banken:



Niedrig

Hoch

Strategische Auswirkungen

- Die interne Revision wird hinsichtlich der wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben vom Aufsichtsrat überwacht
- Möglicher Interessenskonflikt zwischen Vorstand & Aufsichtsrat
- Kommunikationskette der internen Revision muss eventuell neu ausgerichtet werden

Umsetzungsfragen

- Wie kann die Wirksamkeit der internen Revision beurteilt werden?
- Wie genau sollte der Aufsichtsrat über die Prüfungen der internen Revision informiert werden?
- Sollte die gesamte interne Revision oder Teile ausgelagert werden?

Überwachung des Rechnungslegungsprozesses

BilMoG-Anforderungen

- §107 AktG n.F. regelt die Verpflichtung des Aufsichtsrats/ Prüfungsausschusses, die Wirksamkeit des Rechnungslegungsprozesses zu überwachen
- Durch eine wirksame Überwachung des internen Risikomanagements und des internen Kontrollsystems sollte die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses weitestgehend gewährleistet sein.

Mögliches Vorgehen

- Überwachung durch Beurteilung von:
 - Berichten des Vorstands
 - Prüfungsergebnissen des Abschlussprüfers
 - Prüfungsergebnissen der internen Revision
- Gegenstand der Überwachung sollten insbesondere die Angemessenheit und Kontinuität der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sein
- Des Weiteren soll sich der Aufsichtsrat mit „Critical Accounting Issues“ befassen: z.B. Ausnutzung von Ermessensspielräumen und Bilanzierung bedeutender Vorgänge

Relevanz für Banken:



Niedrig

Hoch

Strategische Auswirkungen

- Intensivierung der Beziehung zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer (Festlegung von Prüfungsschwerpunkten)
- Intensivierung der Beziehung zwischen Aufsichtsrat und interner Revision (Festlegung von Prüfungsschwerpunkten)
- Stärkung der Bedeutung des Rechnungswesens

Umsetzungsfragen

- Ist die Ausgestaltung des ReLe-Prozesses inkl. der Kontrollen festgelegt und dokumentiert?
- Ist das bestehende Berichtswesen geeignet, um die nötige Sicherheit zu bieten?
- Wie wird eine laufende Überwachung der Angemessenheit und Kontinuität der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sichergestellt?

BilMoG-Anforderungen

- §107 AktG n.F. regelt die Verpflichtung des Aufsichtsrats/ Prüfungsausschusses, die Abschlussprüfung zu überwachen
- Diese Überwachungstätigkeit reicht von der Auswahl des Abschlussprüfers (Grundsätzliche Berücksichtigung der Empfehlung des Prüfungsausschusses) bis zur Beendigung des Prüfungsauftrages einschließlich etwaiger Nachtrags- oder Sonderprüfungen.
- Insbesondere muss der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat gem. § 171 Abs. 1 Satz 3 AktG n.F. über Umstände informieren, die für Befangenheit sprechen und über Leistungen, die er zusätzlich erbracht hat
- Der Aufsichtsrat muss sich vom Abschlussprüfer insbesondere über wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess berichten lassen (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG n.F.)

Relevanz für Banken:



Niedrig

Hoch

Strategische Auswirkungen

- Der Aufsichtsrat/ Prüfungsausschuss muss aktiv die Abschlussprüfung und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers überwachen
- Welche Art von Nichtprüfungsleistungen soll der Abschlussprüfer durchführen dürfen?
- Abstimmung von Aufsichtsrat & Prüfer wird zunehmen

Umsetzungsfragen

- Wie sollte die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer gestaltet werden (vor, während und nach der Prüfung)?
- Welche Nichtprüfungsleistungen könnten die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, aus Sicht des Aufsichtsrats, gefährden?
- Wie sollten diese Aufgaben in das Tagesgeschäft eingebunden werden?

Erweiterte Berichtsansforderungen

BilMoG-Anforderungen

- §289 Abs. 5 HGB n.F. regelt die Pflicht von kapitalmarktorientierten Unternehmen, im Lagebericht für Einzelabschlüsse die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.
- Nach § 315 HGB n.F. gilt die Beschreibungspflicht auch für den Konzern (Konzernrechnungslegungsprozess)
- Die Berichtspflicht gemäß § 315 HGB n.F. wird bereits ausgelöst, wenn nur eines der einbezogenen Tochter- oder Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert ist
- Das beschreibungspflichtige IKS umfasst auch die interne Revision, soweit diese rechnungslegungsbezogen ist

Relevanz für Banken:



Niedrig

Hoch

Strategische Auswirkungen

- Erweiterte Berichtsansforderungen
- Bestimmung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems
- Die Beschreibung unterliegt als Teil des Lageberichts der Prüfungspflicht des Abschlussprüfers

Umsetzungsfragen

- Was sind die relevanten Prozesse?
- Wie ist der Status Quo hinsichtlich des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess
- Wie sind die wesentlichen Merkmale zu definieren?
- In welcher Form sind die Ergebnisse zu dokumentieren?

Erklärung zur Unternehmensführung

BilMoG-Anforderungen

- §289a HGB n.F. regelt die Pflicht der Erklärung zur Unternehmensführung im Lagebericht für bestimmte Gesellschaften
- In die Erklärung sind aufzunehmen:
 - Erklärung nach §161 AktG (Entsprechenserklärung)
 - Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt wurden
 - Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat, sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von Ausschüssen
- Die Erklärung kann auch auf der Internetseite gemacht werden
- Grundsätzlich unterliegt der Jahresabschluss und der Lagebericht der Prüfung durch den Abschlussprüfer

Relevanz für Banken:



Niedrig

Hoch

Strategische Auswirkungen

- Aufgrund gesteigerter Transparenzerfordernisse Möglichkeit zur Vertrauensbildung
- Auseinandersetzung mit nationalen und internationalen Corporate-Governance-Vorschriften und Best-Practices

Umsetzungsfragen

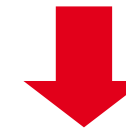
- Wie evaluieren und beurteilen der Vorstand und Aufsichtsrat die Strukturen ihrer Zusammenarbeit
- Wie hat die Dokumentation zu erfolgen?
- Inwiefern stimmen die inneren Leitungsstrukturen/Reglements mit den Corporate-Governance-Vorschriften überein?

Umsetzungsfragen

**Risikomanagement-
system (RMS)**

**Internes
Kontrollsystem (IKS)**

**Internes
Revisionsystem (IRS)**



**Nachweis der Angemessenheit und Funktionsfähigkeit
des RMS, des IKS sowie des IRS.**



Aufsichtsrat, Vorstand, Abschlussprüfer

Umsetzungsfragen (1/3)

- Umfasst Ihr RMS alle wesentlichen Bereiche und Prozesse und erstreckt sich über die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation?
- Wie messen und bewerten Sie festgestellte Risiken? Sind Ihre Aktivitäten zur Messung und Steuerung von Risiken angemessen und ausreichend dokumentiert?
- Haben Sie Prozesse eingerichtet, welche die Wirksamkeit des RMS regelmäßig testen bzw. überprüfen?
- Berichten Sie ausreichend und vollumfänglich über Ergebnisse oder auch Veränderungen im RMS?
- Erfolgt eine regelmäßige Validierung der Ergebnisse der Internen Revision in Hinblick auf festgestellte Schwächen und Mängel im Risikomanagementsystem?
- Erfolgt eine regelmäßige oder auch anlassbezogene Neuausrichtung des RMS (sofern notwendig)?
- Ist das Risikomanagement angemessen implementiert, so dass die Risikomanager über die Kompetenz verfügen, neue Risiken zu erkennen und notwendige Anpassungen durchführen zu können?

Umsetzungsfragen (2/3)

- Umfasst Ihr IKS alle wesentlichen Bereiche und Prozesse und erstreckt sich über die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation? **IKS**
- Verfügt Ihr IKS über alle notwendigen Kontrollen, um das Risiko auf ein angemessenes Nettomaß zu reduzieren?
- Verfügen Sie über einen ausreichenden Überblick aller wesentlichen Kontrollen (Schlüsselkontrollen)?
- Werden die wesentlichen Kontrollen regelmäßig auf Design und Effektivität hin überprüft?
- Sind alle wesentlichen Prozesse und entsprechenden Kontrollen ausreichend und angemessen dokumentiert?
- Berichten Sie ausreichend und vollumfänglich über Ergebnisse oder auch Veränderungen im IKS?
- Erfolgt eine regelmäßige Validierung der Ergebnisse der Internen Revision in Hinblick auf festgestellte Schwächen und Mängel im Internen Kontrollsystem?

Umsetzungsfragen (3/3)

- Umfasst der Prüfungsumfang alle wesentlichen Bereiche und Prozesse und erstreckt sich dieser über die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation? **IRS**
- Wird die Erstellung des risikoorientierten Prüfungsplanes sowie die enthaltene Risikoklassifizierung nachvollziehbar und angemessen dokumentiert?
- Geht die Interne Revision im Rahmen der Prüfungshandlungen auf die jeweiligen wesentlichen Kontrollen des Prüfungsgebietes ein und stellt eine Beurteilung eindeutig heraus?
- Sind sämtliche Handlungen der Internen Revision ausreichend dokumentiert?
- Führen Sie regelmäßig Quality Assessments oder Quality reviews der Internen Revision durch?
- Wird die Revision zeitnah über relevante Veränderungen oder Entscheidungen der Aufbau- und Ablauforganisation, der Risikostrategie bzw. der Unternehmensausrichtung informiert?
- Berichtet die Interne Revision zeitnah, regelmäßig und angemessen über festgestellte Mängel und hält diese die Abarbeitung der Feststellungen nach?

Lösungen der ifb group

| ifb Lösungen | Beschreibung |
|---|---|
| Durchführung von Workshops | Detaillierte Vorstellung der Inhalte des BilMoG mit Bezug zu Corporate Governance, Identifizierung und Diskussion von Schwerpunkten; Vorstellung von Lösungsansätzen |
| Quick Check (BilMoG-Auswirkungsanalyse) | Beurteilung der Auswirkungen des BilMoG hinsichtlich des Strategie- und Umsetzungsaufwandes (IT & Prozesse); Darstellung einer ersten Analyse der Key Risks und der wesentlichen To Do's |
| Konzeptionierung und Planung | Erstellung von Fach- und IT-Konzepten; Planung einer strukturierten Vorgehensweise bei der Umsetzung |
| Lösungen für Einzelthemen | Beseitigung von Prüfungsfeststellungen, Konvergenz internes und externes Reporting; Schutz vor dolosen Handlungen |
| Prozessdokumentation und -optimierung | Darstellung von Prozessen; Verschlinkung von Prozessen (manuelle vs. automatisierte Kontrollen), Beseitigung von Ineffizienzen (z. B. Redundanzen), Stresstests von Prozessen (z. B. Vertretungsregeln) |
| GRC-Tools | Unterstützung bei der Auswahl von Tool-Anbietern (Best Fit); Identifizierung von Lücken im Enterprise Risk Management; Bündelung von Insellösungen; Kontrollinventar |

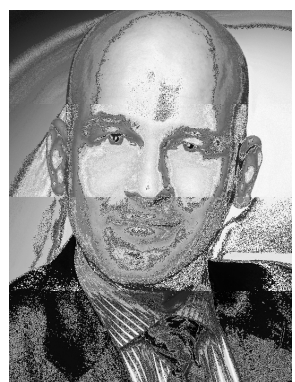
Ihre Ansprechpartner



Hosam el Miniawy
Senior Consultant

ifb AG
Bayenwerft 14
D-50678 Köln

Office +49 (0) 221. 3 55 85 55 – 0
Fax +49 (0) 221. 3 55 85 55 – 9
Mobil +49 (0) 178. 8 67 41 66
hosam.el.miniawy@ifb-group.com



WP Ulrich Schröder
Mitglied des Vorstands

ifb Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft¹
Bayenwerft 14
D-50678 Köln

Office +49 (0) 221. 92 18 41 – 532
Fax +49 (0) 221. 92 18 41 – 308
Mobil +49 (0) 177. 7 68 72 88
ulrich.schroeder@ifb-treuhand.de

¹ Die ifb Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Kooperationspartner der ifb group.